

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1896.

№ VI. Verordnung

vom 21. Februar 1896,

betreffend eine weitere Abänderung der Verordnung vom 2. November 1875 über die Ausführung des Reichs-Zimpfgesetzes vom 8. April 1874.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 18 des Reichs-Zimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gef.-Bl. S. 31) in Abänderung der Verordnung vom 29. April 1886 (Gef.-Samml. S. 128) wegen Abänderung und Erweiterung der Verordnung vom 2. November 1875 zur Ausführung des Reichs-Zimpfgesetzes (Gef.-Samml. S. 209) verordnet, was folgt:

§ 19 Abs. 1 der „Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Zimpfgeschäfts zu befolgen sind“ wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Die Impfung wird der Regel nach am Oberarm vorgenommen.

Bei Erstimpfungen genügen 4 leichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge, bei Wiederimpfungen 5—8 leichte Schnitte an einem Arme.

Es empfiehlt sich, die erstmalige Impfung an dem rechten, die Wiederimpfung an dem linken Arme vorzunehmen.

Rudolstadt, den 21. Februar 1896.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Stark.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVII.

5

Abgegeben in Rudolstadt am 11. März 1896.